

Martial Arts for Peace gGmbH

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: **Martial Arts for Peace gemeinnützige GmbH**.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Satzungssitz Frankfurt.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung und die Förderung des Sports; insbesondere der Persönlichkeitsentwicklung, Friedenserziehung und des interkulturellen Erfahrungsaustauschs durch Kampfsportunterricht in Kombination mit Bildungsprogrammen (verschiedene Branchen, u.a. Karate, Taekwondo, Wing Chun, Kickboxen, Brazilian Jiu Jitsu, Judo, Aikido); Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Aufbau eines globalen Netzwerkes von Multiplikatoren, die das Martial Arts for Peace gGmbH Ausbildungsprogramm umsetzen. Die Martial Arts for Peace gGmbH unterstützt Individuen und Kampfsportschulen mit Weiterbildungskursen, Ausrüstung und Infrastruktur. Sie setzt Projekte um, die Kampfsport mit Bildungs- und Jugendarbeit verbinden, und fördert das leibliche, geistige und seelische Wohl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Verwirklichung ihrer Rechte auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit im Sinne des §1 KJHG. Ferner durch das nationale und internationale Einwerben von Spenden und Schenkungen (Beschaffung von Mitteln) – in Form von Geldleistungen – zur finanziellen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Projekte. Dabei darf die Gesellschaft ihre Mittel nur an andere Körperschaften zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieses Absatzes weiterleiten. Bei inländischen Begünstigten muss es sich überdies um steuerbegünstigte Körperschaften oder um Körperschaften des öffentlichen Rechts handeln. Die Weiterleitung von Mitteln der Gesellschaft an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, zeitnah aussagekräftige Rechenschaftsberichte über die Verwendung der von der Gesellschaft erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesen Rechenschaftsberichten nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel seiner Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Gesellschaftsmittel unverzüglich eingestellt.

(3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel an gemeinnützige oder mildtätige Projekte nachvollziehbar und transparent weiterzuleiten.

(4) Gegenstand ist auch der Betrieb aller Geschäfte, die geeignet sind, den vorgenannten Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen im In- und Ausland zu erwerben, zu gründen oder sich daran zu beteiligen.

(5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftszwecks und des Unternehmensgegenstandes dürfen nur dann erfolgen, wenn die Änderungen die Steuerbegünstigung nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Behörde nicht berühren.

§ 3

Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt EUR 30.000,00 (in Worten: Euro Dreißigtausend).

(2) Die Stammeinlage in Höhe von EUR 30.000,00 wird zu 45% von Frau Jasämin Dirinpur, geboren am [REDACTED], zu 25% von Frau Natalia Grybos, geboren am [REDACTED], zu 15% von Herrn Martin Minarik, [REDACTED], zu 15% von Herrn Ömer Tibik, geboren am [REDACTED] übernommen. Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar zu 50 Prozent sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Forderung beschließt.

§ 4

Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder jeweils ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.

§ 5

Beirat

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat ist kein Aufsichtsrat gemäß § 52 GmbHG. Für ihn gelten weder die Bestimmungen des § 52 GmbHG noch die des Aktienrechts. Die Haftung der Mitglieder des Beirats wird auf die Haftung für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (§ 708 BGB), beschränkt.

(2) Der Beirat besteht aus (mindestens) zwei bis (maximal) acht Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.

(3) Solange der Beirat nicht ordnungsgemäß besetzt ist, werden dessen Aufgaben von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

(4) Der Beirat wird in regelmäßigen Abständen über die Lage der Gesellschaft informiert und ist zuständig für

- a) Beratung und Kontrolle der Geschäftsführung und Gesellschafter und gegebenenfalls Schlichtung bei Meinungsverschiedenheiten
- b) Wissenschaftliche Begleitung der Projekte
- c) Prüfung des Jahresabschlusses

(5) Eine Beiratssitzung ist abzuhalten, so oft dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung von Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende (bzw. der Stellvertretende Vorsitzende) ist zur Einberufung verpflichtet, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

(6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind (Quorum).

(7) Beschlüsse können jederzeit ohne förmliche Beiratssitzung gefasst werden, sofern sämtliche Beiratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlussfassung kann entweder schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen oder per Telefax, E-Mail, Chat oder Videokonferenz.

(8) Beschlüsse werden grundsätzlich durch einfache Mehrheit gefasst. Wird keine einfache Mehrheit erreicht, so ist auf Antrag eines Mitgliedes die Angelegenheit auf die nächste Sitzung zu vertagen. Wird auch dann keine einfache Mehrheit erreicht, so kommt kein Beschluss zustande.

(10) Über Sitzungen und Beschlüsse ist – sofern der Beschluss nicht schriftlich im Umlaufverfahren gefasst wird – eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen, und allen Mitgliedern ist innerhalb von vier Wochen eine Kopie zuzuleiten.

(11) Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind verpflichtet, auf Verlangen des Beirats an seinen Sitzungen ganz oder zeitweise teilzunehmen und dem Beirat alle von ihm gewünschten Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(12) Die Beiratsmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit.

§ 6

Gesellschafterversammlungen

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen, wobei jeder Geschäftsführer einzeln einberufungsberechtigt ist.

(2) Aus wichtigem Grund kann jeder Gesellschafter jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Wenn der/die Geschäftsführer dem Verlangen nicht in angemessener Frist nachkommen, ist jeder Gesellschafter selbst berechtigt, die außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

(3) Die Einberufung ist schriftlich, faxschriftlich oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn (10) Werktagen zu richten; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post bzw. der Versendung (im Falle von Telefax und E-Mail Einladungen) folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so muss unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

(6) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigungen geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

(7) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.

(2) Beschlüsse der Gesellschafter können jederzeit ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden, sofern sämtliche Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Form vorschreiben. Die Beschlussfassung kann entweder schriftlich im Umlaufverfahren oder per Telefax, E-Mail, Chat oder Videokonferenz erfolgen. Soweit über die Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird oder der Gesellschafterbeschluss schriftlich im Umlaufverfahren gefasst wird, ist über jeden gefassten Gesellschafterbeschluss (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Je EUR 1,– eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorsehen.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. März eines Jahres bis zum letzten Tag im März des darauffolgenden Jahres.

§ 9

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

(1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und falls erforderlich des Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(3) Die Gesellschaft kann nur insoweit Rücklagen bilden und/oder Mittel ansammeln, als dies für eine gemeinnützige Körperschaft rechtlich und steuerlich zulässig ist.

§ 10

Dauer

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 11

Auflösung, Zweckfortfall

(1) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 13**Gründungskosten**

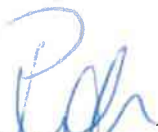
Die Gründungskosten (Gerichts-, Notar- und Rechtsberatungskosten in Höhe bis zu Euro 2.500,-) trägt die Gesellschafterin.

Urkundenrolle Nr.: 52/2019

Hiermit bescheinige ich gemäß § 54 GmbHG, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 07.02.2019 - Nr. 26/2019 des Notars Dr. Manfred Reuter, Frankfurt am Main - und die unveränderten Bestimmungen mit dem letzten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages vom 15.06.2018 übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 07.03.2019




(Dr. Reuter)
Notar

**Schreibfehlerberichtigung
gem. § 44a Absatz 2 BeurkG**

Mit der notariellen Niederschrift der Gesellschafterversammlung vom 7. Februar 2019 gemäß meiner Urkundenrollen Nr. 26/2019 wurde der Gesellschaftsvertrag der neugegründeten „Martial Arts for Peace gemeinnützige GmbH“ geändert und der neue vollständiger Wortlaut gem. 54 GmbHG zu meiner UR 52/2019 bescheinigt.

Der Firmensitz in § 1 Absatz 2 der Satzung ist versehentlich gekürzt „Frankfurt“ wiedergegeben worden. Die Unvollständigkeit / Unrichtigkeit des Satzungssitzes berichtige und korrigiere ich wie folgt:

„Frankfurt am Main“.

Frankfurt am Main, den 05.04.2019




(Dr. Reuter)
Notar

Ich beglaube hiermit die Übereinstimmung des mir im Original vorliegenden Dokumentes in Papierform mit den in dieser Datei enthaltenen Bilddaten.

Frankfurt am Main, den 05.04.2019

Dr. Manfred Reuter, Notar